

Aufforderung Kaiser Leopolds I. an Graf Franz Maximilian von Königsegg-Aulendorf, die aufgetragene Vormundschaft zu erfüllen (13. August, 26. Oktober und 13. Dezember 1700)¹

^{a-}An graffen zu Königsegg-Aulendorff, Hohenembs in puncto tutela.²

31. Augusti 1700.^{-a3}

Leopold etc.

(Titel) Wir haben aus deinem bey unß aingeraichten underthenigsten memoriali⁴ mit mehrerm geziemend referiren⁵ lassen, was bey unß du wegen declaration⁶ unsers an dich in puncto⁷ der hohenembsischen vormundtschafft erlassenen gnädigsten kayserlichen rescripti⁸ sowohl die underhaltungsgelder, als sonst nöhig habende information betreffend, angezaigt und zu verfügen gebetten hast.

Wie nun aber eine ohnumbgängliche nothurfft seyn will, diese vormundtschafft auff das fördersambste anzutretten, indeme mittelst zuzihung derselben die vorhabende kauffcontract auff alle weiß vorzunehmen seyn, damit bey längerem verzug derselben die interesse⁹ von so grossem schuldenlast zum höchsten schaden aller interessirten¹⁰ sich nicht täglich weiters erhöhen mögten.

Alß befehlen wir dir hiermit gnädigst, daß du zue ablegung erwehnter vormundtschafftspflichten jemanden förderlich bestellst und dadurch die bemelte kauffcontracten zue ihrer perfection¹¹ zu bringen beförderest, massen wir alsdan sowohl wegen deines mandt¹² iährlichen underhaltungsgelder, als auff sonst aller benötigten information behörige verfügung ergehen zu lassen nicht ermanglen werden.

Wir verbeiben dir mit etc. Neustatt,¹³ 31. Augusti 1700. /

^{b-}An den graffen zu Königsegg-Aulendorff in sachen Hohenembs tutela. 26. Octobris 1700.^{-b14}

Leopold, etc,

(Titel) Du hast dich gehorsambst zu erinnern, waß wir dir all schon underem 21 Maii iüngsthin wegen übernehmung der vormundtschafft über weyland Franz Wilhelms graffens zu Hohenembs hinderlassenen münderiährigen sohn, graffen Franz Wilhelm Maximilian,¹⁵ gnädigst anbefohlen haben. Wan nun aber seithero solchem, unßerm gnädigsten befelch von dir die schuldigste folge nicht geleistet worden, da doch solche vormundtschafft zum besten erwehnter gräfflich-hohenembsischer familie ohne anstandt zu ersetzen.

Alß ist unßer anderweith gnädigster und ernstlicher befelch ahn dich hiemit, daß du unßerer vorheriger kayserlichen verordnung sogleich gehorsambste folge leistest und derentwegen ahn unßerm kayserlichen Reichshoffrath die vormundtschafftliche præstanda¹⁶ durch deinen gewaldhaber abgelegt, sodan also deß pupillen¹⁷ bestens sowohl bey vorseyhender verkauffung der herrschafft Vadutz, alß auch sonst in allem andern sachen beobachtest und durch ferneren verzug zu anderweithen schärffern verordnungen gegen dich khein anlaß gibest, und wir seindt dir im übrigen, etc. Wienn, den 26. Octobris anno 1700. /

1 Entwürfe von Schreiben Kaiser Leopolds I. an Franz Maximilian von Königsegg-Aulendorf, Wiener Neustadt 1700 August 31, ÖStA, HHStA, RHR, Judicialia, Denegata Recentiora 263/2, fol. 45r; Wien 1700 Oktober 26, ebd., fol. 66r; Wien 1700 Dezember 13, ebd., fol. 116r.

2 «in puncto tutela»: wegen der Vormundschaft.

3 Fol. 45r.

4 Gesuchs.

5 berichten.

6 Erklärung.

7 wegen.

8 Erlasses.

9 Zinsen.

10 verschuldete Personen.

11 Fertigstellung.

12 Mündel.

13 Wiener Neustadt, Stadt, A.

14 Fol. 66r.

15 Franz Wilhelm III. Posthumus Graf von Hohenems (1692–1759). Vgl. Bergmann, Die Reichsgrafen, S. 111; Wurzbach 9 (1863), S. 189.

16 Vormundschaftseid.

17 Waisen.

a-a Am linken oberen Rand.

b-b Am linken oberen Rand.

Leopold, etc.¹⁸

(Titel) Du hast dich gehorsambst zu erinnern, waß für verschidene kayserliche verordnungen wir an dich zue dem ende gnädigst ergehen laßen, daß du durch deinen gevollmächtigten die gebührende præstanda wegen der dir über weyland Franzen Wilhelms graffen zue Hohenembß hinderlaßenen münderjährigen sohn auffgetragener vormundschaft zu bevorstehender verkauffung der hohenembischen herrschafft Vadutz ohne fernern verzueg bey unseren kayserlichen Reichshoffrath abstaten laßen sollest. Wann nun aber all solch unser ergangene verordnungen bißhero außser obacht gelaßen, dem wir also länger nachzusehen nicht gemeint, sondern denenselben gehorsambst nachgelebet wissen wollen. Alß ist unser abermahliger ernst- und gnädigster befelch an dich hirmit, daß du sothane unßeren vorhergehenden kayserlichen verordnungen gemäß ob erwehnte præstanda wegen gedachten hohenembischen pupillens ohnfelbahr und fördersambst ablegen laßest und deinen / anwald darzue behöri-gen gewaldt einschickest, damit also dermahleins diser dem Reich¹⁹ und Craiß²⁰ sowohl, alß auch der gantzen gräfflich hohenembischen familie nutzlicher verkauff ob berührter herrschafft Vadutz ohne fernern anstand geschloßen werden könne.

Wir seind deß erfolgs ohnfählbahr gewärtig und dir übrigens mit etc. Wienn, den 13. Decembris 1700. c-Martis,²¹ 15. Martii²² 1701 hat (titel) herr Johann Conrad Roth²³ vorstehendes kayserliches rescriptum²⁴ in originali et copia (titel) herrn residenten Johann Adam Dietrich²⁵ zue recht insinuiren²⁶ lassen, uhrkhund dessen neme aigenhändige fertigung und beygetrucktes pettschafft. Actum Wien ut supra.²⁷ Caspar Römer, kayserlicher rath manu propria.^{-c28}

18 Fol. 116r.

19 Heiliges Römisches Reich.

20 Schwäbischer Kreis.

21 Dienstag.

22 März.

23 Dr. Johann Conrad Roth war oberösterreichischer Regierungsrat ÖStA, HHStA, RHR, *Judicialia, Denegata Recentiora* 263/2, fol. 93v.

24 Erlass.

25 Johann Adam Dietrich war Rat und Anwalt von Graf Franz Maximilian von Königsegg-Aulendorf. Möglicherweise handelt es sich dabei um den 1698 im Hofkalender erwähnten kurkölnischen Rat und Residenten. Vgl. ÖNB 544.720-A.Alt-1698, 1698.

26 eintragen.

27 «Actum Wien ut supra»: geschehen in Wien, wie oben (laut oben stehendem Datum).

28 eigenhändig.

c-c Von anderer Hand. Links neben Unterschrift ein aufgedrücktes Siegel unter Papiertekur.